

	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländl. Raum	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrs- management	Regierungs- präsidien	kreisfreie Städte: Darmstadt, Frankfurt, Kassel, Offenbach, Wiesbaden	Landkreise	kreisange- hörige Gemeinden über 50.000 Einwohner (<i>Sonderstatus- Städte</i>)	kreisange- hörige Gemeinden mit 7.500 bis 50.000 Einwohnern	kreisange- hörige Gemeinden bis 7.500 Einwohner
Oberste Straßenverkehrsbehörde								
Obere Straßenverkehrsbehörde								
Straßenverkehrsbehörde								
Zuständige Verwaltungsbehörde				Oberbürger- meister	Landrat	Oberbürger- meister	Bürger- meister	Bürger- meister

Straßennetz in Hessen

Autobahnen	3)	3)						
Straßen von bes. Verkehrsbedeutung								
Bundesstraßen				1)	1) *)	1)		
Landesstraßen				1)	1) *)	1)	1)	
Kreisstraßen				1)		1)	1)	1)

Anordnung von Lichtzeichenanlagen und Fußgängerüberwegen nach § 45 StVO

Straßen von bes. Verkehrsbedeutung	4)	4)						
Bundesstraßen							2)	
Landesstraßen							2)	
Kreisstraßen								

Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 und § 30 StVO oder die Zulassung von Ausnahmen nach § 46 StVO

Autobahnen								
Bundeslandübergreifend								
kreisübergreifend								
Im Kreisgebiet								
Im Gemeindegebiet								

zuständig



nicht zuständig



1) bei Verkehrsbeschränkungen und Verboten nur, wenn sie sich auf eigenes Gemeinde-/Kreisgebiet auswirken

2) nur bei Gemeinden über 30.000 Einwohner und nur innerhalb der OD

3) seit dem 01.01.2021 ist das Fernstraßen-Bundesamt zuständige Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen

4) LSA

*) sofern nicht die Zuständigkeit eines Bürgermeisters gegeben ist